



Bundesbeschluss über das Rüstungsprogramm 2023

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Armeebotschaft 2023 des Bundesrates vom 15. Februar 2023²,
beschliesst:*

Art. 1 Grundsatz

Dem Rüstungsprogramm 2023 wird zugestimmt.

Art. 2 Bewilligung von Verpflichtungskrediten

Folgende Verpflichtungskredite werden bewilligt:

	Mio. Fr.
a. Erneuerung der Fahrzeuge für die Panzersappeur- Formationen, 2. Tranche	217
b. Munition zur Verbesserung der Durchhaltefähigkeit	49
c. Lenkwaffen zur Fähigkeitserweiterung der bodengestützten Luftverteidigung grösserer Reichweite	300

Art. 3 Verschiebungen zwischen den Verpflichtungskrediten

¹ Der Bundesrat wird ermächtigt, zwischen den Verpflichtungskrediten Verschiebungen vorzunehmen.

² Mittels Kreditverschiebungen dürfen die einzelnen Verpflichtungskredite um höchstens 10 Prozent erhöht werden.

Art. 4 Bewilligung von Zusatzkrediten

¹ Für den Ersatz der Führungssysteme von Florako wird zusätzlich zum Verpflichtungskredit von 155 Millionen Franken nach Artikel 2 Buchstabe b des Bundesbe-

¹ SR 101

² BBl 2023 619

schlusses vom 23. September 2020³ über das Rüstungsprogramm 2020 ein Zusatzkredit von 61 Millionen Franken bewilligt.

² Für die Ausstattung der Rechenzentren VBS wird zusätzlich zum Verpflichtungskredit von 79 Millionen Franken nach Artikel 2 Buchstabe b des Bundesbeschlusses vom 23. September 2021⁴ über das Rüstungsprogramm 2021 ein Zusatzkredit von 98 Millionen Franken bewilligt.

Art. 5 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

³ BB1 2020 8627

⁴ BB1 2021 2509